Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO für Gewerbetriebe und soziale Dienste für das Land NRW

Stadt Jülich
Amt 32 – Ordnungsamt
Große Rurstraße 17
52428 Jülich

Fax: 02461 63-362
Mail: ordnungsamt@juelich.de

Firma/Handwerksbetrieb (Name, Anschrift, PLZ, Ort)

Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin

Telefon Mobil Fax E-Mail

Anzahl der benötigten Handwerkerparkausweise: _____

Anzahl der Ausweise	Kennzeichen 1	Kennzeichen 2	Kennzeichen 3	Kennzeichen 4	Kennzeichen 5
1					
2					
3					
4					
5					

Bei weiteren Ausweisen bitte neuen Antrag ausfüllen.

Tätigkeit des Betriebes

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um einen

☐ Erstantrag ☐ Folgeantrag

Letzte Genehmigung gültig bis zum _____

Genehmigungs-Nummer _____

Parkberechtigungsbereich

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286/290 StVO)

- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer

- auf Bewohnerparkplätzen; soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind nur Handwerker und handwerksähnliche Betriebe, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind.
2. Es dürfen in einem Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original in einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
3. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Service- und Werkstattwagen handeln, die geeignet sind großes und schweres Gerät oder umfangreiches Material zu transportieren. Ausschließlich privat genutzte Fahrzeuge sind von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
4. Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.
5. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen und gilt nur werktäglich während der Ladenöffnungszeiten. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes.
6. Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine aller beantragten Fahrzeuge beizulegen (sofern die Fahrzeuge nicht im Kreis Düren zugelassen sind).
7. Eine Kopie der Handwerks- bzw. Gewerbekarte sind dem Antrag beizufügen.